

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Siebzehnter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1892.

VI.

Ueber

die Braunschweiger und Sächsische Fürstengeschichte
und verwandte Quellen.

Von

O. Holder-Egger.

I.

Ueber die *Chronica principum Brunsvicensium* und die *Cronica ducum de Brunsvick*.

Es ist sehr bedauerlich, dass die Handschrift der Trierer Stadtbibliothek n. 1999 (129) erst vor Kurzem bekannt geworden ist, denn ihr Inhalt ist merkwürdig in vieler Beziehung. Wäre sie früher bekannt gewesen, so hätte eine Reihe von Quellenpublicationen in den Monumenten von ihr grossen Nutzen gezogen, schwierige Fragen, zu deren Lösung viel Scharfsinn aufgeboten wurde, erledigen sich durch ihren Inhalt von selbst. Ich habe die Hs. hier in Berlin durch die Güte der Trierer Bibliotheksverwaltung längere Zeit benutzen können und ihren mannigfaltigen Inhalt theils abgeschrieben, theils sonst ausgenutzt.

Sie ist eine Pergamenthandschrift in klein Quart zu Anfang des 14. Jahrhunderts ganz von einer Hand auf Langzeilen geschrieben. Sie gehörte früher dem Jesuitencolleg in Trier, wie eine Notiz des 17. bis 18. Jahrhunderts auf f. 1 besagt, keine Angabe aber belehrt uns darüber, woher sie stammt. Sie bestand ursprünglich aus 11 Quaternionen, die lange Zeit ungebunden geblieben sein müssen, denn ihre Vorder- und Rückseiten sind stark abgerieben. Als diese dann zusammengebunden wurden, ohne Zweifel in den Einband, in dem sich der Codex noch befindet, war der erste Quaternio, aber auch nicht mehr als dieser verloren, wie sich ergibt, da der jetzige erste Quaternio auf f. 8' mit der Nummer II. bezeichnet ist.

Dass gerade diese Lage der Hs. verloren ist, ist ein schwerer, höchst bedauerlicher Verlust, denn sie, die zweite und dritte Blätterlage bis f. 10', enthielten die verloren geglaubte Braunschweiger Fürstenchronik¹, welche der Braun-

1) Den Leser, welchem das hier besprochene Quellenmaterial noch nicht vollständig bekannt ist, bitte ich, folgende vier Quellen und deren Bezeichnungen zu merken und auseinander zu halten:

Chronica principum Brunsvicensium = Braunschweiger Fürstenchronik;

Cronica ducum de Brunsvick;

Chronica principum Saxoniae = Sächsische Fürstenchronik;

Cronica Saxonum (deren Fragmente bei Heinrich von Herford).

schweiger Reimchronist wiederholt citiert und noch öfter benutzt hat¹. Es ist uns aber wenigstens durch f. 1—10 der Trierer Hs. die grössere und werthvollere Hälfte erhalten geblieben, die ich für SS. XXIX. bearbeitet habe.

L. Weiland hat über die verloren geglaubte 'script der vursten van Brunswick', wie sie der Reimchronist nennt, eingehend gehandelt, mit grossem Scharfsinn den Inhalt und Umfang derselben in allen Hauptpunkten richtig erschlossen. Seine namentlich aus der Vergleichung der Cronica ducum de Brunsvick mit der Reimchronik gewonnenen Resultate über die Fürstenchronik werden durch das wiedergefundene Werk selbst auf das glänzendste bestätigt gegen K. Kohlmann², der die Cronica Saxonum, von der Fragmente bei Heinrich von Herford erhalten sind, für identisch mit der Braunschweiger Fürstenchronik des Reimchronisten hielt. Dass der grössere Theil derselben nun in der That in der Trierer Hs. vorliegt, ergibt sich mit absoluter Sicherheit daraus, dass alle Stellen, welche Weiland in der Braunschweiger Reimchronik auf die Fürstenchronik zurückführte, von Cap. 19, v. 1733, d. h. von da an, wo die Schrift in der Trierer Hs. erhalten ist, sich in ihr finden, grossentheils mit wörtlicher Uebereinstimmung, soweit es zwischen einer lateinischen nüchternen Chronik und deutschen Versen möglich ist, und soweit der Reimchronist nicht nach seiner und anderer Versificanten Weise die Erzählung ausgemalt, namentlich, wie er es liebt, durch Einführung des Dialogs belebt hat, wie es z. B. geschehen ist in der langen Episode v. 7229—7368 über die Befreiung Kaiser Ottos IV. aus dem Fegefeuer durch das Gebet der Nonnen von S. Burchard bei Halberstadt, welche Partie, wie Weiland richtig vermuthete, ganz aus der Fürstenchronik entnommen ist.

Dagegen stellt sich das Verhältniss der Cronica ducum de Brunsvick, welche Weiland als Anhang der Braunschweiger Chronik herausgab³, zur Fürstenchronik doch noch anders, als er es angenommen hatte. Nicht durch Vermittelung einer anderen Quelle hat die Cronica ducum ihre Nachrichten aus der Fürstenchronik entnommen, sondern sie ist direct aus der Fürsten-

1) Vgl. L. Weiland in Deutsche Chron. II, 439 ff. 575. 2) Die Braunschweiger Reimchronik auf ihre Quellen geprüft. Diss. Kiel 1876, S. 15 ff. Kohlmann schliesst sich an Waitz, Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen (Göttingen 1863), S. 41 ff., an. Aber Waitz hält doch immer daran fest, dass der Cron. ducum und den Fragmenten der Cron. Saxonum bei Heinrich von Herford eine gemeinsame Quelle vorliegt, und trifft damit das richtige, wenn er auch diese gemeinsame Quelle Cronica Saxonum nennt, während Kohlmann ohne Weiteres der Quelle obtrudiert, was er bei Heinrich von Herford als Cron. Saxonum citiert findet. 3) Deutsche Chron. II, 574 ff.

chronik abgeleitet. Das Trierer Fragment der Fürstenchronik beginnt mitten in der Erzählung des Kampfes der Sachsen und Thüringer, die fast wörtlich so im 6. Kapitel der Cron. ducum steht. Von da an ist weitaus das meiste, was diese bringt, bis Kap. 16 einschliesslich und noch einige Theile von Kap. 17 aus der Fürstenchronik beinahe ganz wörtlich, nur mit sehr starken Kürzungen abgeschrieben, nur wenige und unbedeutende Zusätze sind gemacht¹.

Die Fürstenchronik, welche die Geschichte der Welfen von Otto dem Kinde an nur noch mit wenigen Worten behandelt, ist verfasst zwischen 1269 und 1277, denn so schliesst der Verfasser seine Erzählung²: Nach dem Tode Ottos des Kindes († 1252) und seiner Gemahlin Mechthild († 1261) 'successerunt filii et heredes domnus Albertus dux in Brunswich, domnus Iohannes dux in Luneborch, domnus episcopus Hildensemensis Otto, domnus Conradus episcopus Verdensis, qui adhuc potentes et magni habentur in mundo, quos Dei potencia beatos et felices efficiat in futuro!' Am frühesten von den Brüdern starb Johann im J. 1277, Dec. 13, Otto wurde aber erst im Jahre 1269 Bischof von Verden. Damit ist die Abfassungszeit der Chronik, die sich genauer nicht bestimmen lässt, abgegrenzt.

In dem Trierer Codex folgen nun merkwürdiger Weise hinter dem recapitulierenden Schlusskapitel der Fürstenchronik, von dieser durch kein unterscheidendes Merkmal getrennt, also als Theil derselben, zwei Kapitel, welche die Genealogie der Welfen bis zum Jahre 1292 hinabführen. Diese Schlusspartie stimmt nun ganz wörtlich mit dem 18. bis 20. Kapitel, das heisst dem Schluss, der Cron. ducum überein³. Da wir

1) Solche sind: in Kap. 9 Jahr und Tag der Schlacht zwischen Sachsen und Thüringern, das ganze Kap. 14 über die englischen Könige, welches Weiland S. 575 schon mit Recht für einen Zusatz des Verfassers der Cron. ducum hielt; in Kap. 15 die Notiz über die Schlacht von Bouvines; in Kap. 16 der falsche Name (scil. Herinck) der Gemahlin des Pfalzgrafen Heinrich und die fabelhafte Erklärung, wie das angebliche Erbrecht der Suavey entstanden sei. Dann aber, und hierauf müssen wir später zurückkommen, sind mehrfach die Todesjahre und -Tage der erwähnten Personen, zum Theil falsch, eingesetzt, so Kap. 11 die Heinrichs des Stolzen, Kap. 15 die von Ottos IV. Gemahlin Beatrix und des Kaisers selbst, Kap. 16 die des Pfalzgrafen Heinrich. Bei den beiden letzteren hat der Verf. der Cron. ducum noch hinzugefügt, dass sie im St. Blasienstift zu Braunschweig begraben seien. 2) Es folgt darauf nur noch ein kurzes genealogisches Kapitel, welches die Abstammung der Welfen und salischen Könige von Gisla, der Stammutter beider Familien, recapituliert. 3) Nur ein einziger Zusatz findet sich zu Kap. 19 der Cron. ducum, nämlich hinter 'manciparunt' folgt: 'Wilhelmus tercius' (der Söhne Albrechts I. des Grossen von Braunschweig) 'obiit MCCXIII'. Das Jahr ist natürlich unmöglich. Wilhelm starb MCCXCII,

sahen, dass die Fürstenchronik vor 1277 geschrieben ist, sind diese Kapitel also eine Fortsetzung, welche ihr später angehängt ist, und es ergibt sich mit Sicherheit, dass sie aus der Cron. ducum hierher übernommen ist. Denn Cron. ducum c. 18 beginnt: 'Otto' (das Kind von Braunschweig) 'genuit Albertum et Iohannem'. Nachdem über diese gehandelt ist, werden danach die übrigen Kinder Ottos des Kindes aufgezählt: 'Item Otto senior ex Mechtilde genuit Conradum episcopum Verdensem, Ottonem episcopum Hildensemensem, . . . Mechtildem' u. s. w. Und das letztere von 'Item' an steht ebenso in der Trierer Hs., vorher fehlen aber die Worte 'Otto genuit Alb. et Ioh.'¹⁾, also die Angabe über die zwei ältesten Söhne Ottos, die doch in der Fassung, wie die Cron. ducum diese Genealogie giebt, unentbehrlich ist. Derjenige, welcher die Fortsetzung an die Fürstenchronik anfügte, liess sie fort, weil in dem oben (S. 163) angeführten Satz der Fürstenchronik diese schon genannt waren. Dort waren aber auch schon die Söhne Conrad und Otto, die beiden Bischöfe, genannt. Wenn also der Fortsetzer in dem Text der Cron. ducum bleibend diese hier nennt, die beiden ältesten Söhne fortlässt, so erhellt mit absoluter Gewissheit, dass er die Fortsetzung eben der Cron. ducum entnahm.

Aber auch in der Cron. ducum ist das 18. Kapitel nicht original, sondern es ist grösstentheils aus der Chronica principum Saxoniae ausgeschrieben. Auf die Uebereinstimmung der beiden hier war längst hingewiesen; aber weder Weiland noch ich haben es ausgesprochen, was sich doch mit Nothwendigkeit ergibt, dass hier die Chron. princ. Sax. direct benutzt ist²⁾. In den mit dieser übereinstimmenden Sätzen

und es liegt wahrscheinlich nur Verschreibung von I für C vor. (Freilich macht es ein wenig bedenklich, dass wirklich ein Wilhelm von Braunschweig, der Sohn Heinrichs des Löwen nämlich, 1213 starb, wie in der Cron. ducum c. 15 gesagt ist.) Und in dem folgenden Satz steht ebenfalls eine fehlerhafte Jahreszahl, nämlich: 'Mechtildis' (Tochter Albrechts des Grossen) 'nupsit duci Glogovie MCCXXI. in mense Marcio'. Die Cron. ducum hat statt 1221 ebenso verkehrt 1211. Das Jahr dieser Heirath ist unbekannt, es dürfte hiernach doch aber wohl MCCXCI zu lesen sein, so dass in der einen Hs. C in X (wie öfter in dieser), in der andern C in I verschrieben war. Vergl. die Noten zu Tafel 85 bei Cohn, Stammtafeln, der vermuthete, es sei in der Cron. ducum 1292 zu lesen. Nur durch Versehen vermuthete wohl Weiland a. a. O. S. 587, N. 4, es sei 1312 einzusetzen. Um diese Zeit ist wahrscheinlich schon Heinrich IV, Heinrichs III. von Glogau Sohn von der Mathilde, vermählt gewesen.

1) Das Kapitel beginnt mit den in der Cron. ducum unmittelbar hierauf folgenden Worten: 'Albertus MCCLXIII. V. Kal. Nov.' 2) Ich vermuthete SS. XXV, 475, N. 7 ganz irrig, dass die Uebereinstimmung hier durch beiderseitige Benutzung der Chron. princ. Brunsvic. vermittelt sei, was jetzt durch den Text derselben sich als unmöglich erweist.

des 18. Kapitels der Cron. ducum wird schon der Tod Albrechts des Grossen († 1279, Aug. 15) und des Bischofs Otto von Hildesheim († 1279, Jul. 4) erwähnt. Die Chron. princ. Sax. ist schon 1281/2 geschrieben, also ist es fast unmöglich, hier noch eine beiden gemeinsame Quelle anzunehmen. Noch weniger ist Grund zu der Annahme, dass der Autor der Cron. ducum die Sätze der Chron. princ. Sax. nicht direct entnahm, sondern sie erst aus einer von dieser abgeleiteten Quelle kannte. Und nicht nur im 18. Kapitel, sondern schon im 17. benutzte der Verfasser der Cron. ducum die Chron. princ. Sax. Dieses ist, abgesehen von einem Bericht über die Schlacht von Bornhövede und ihre Folgen, fast ganz aus Chron. princ. Brunsv. und Chron. princ. Sax. compilirt. Das zeigt sich sehr deutlich an dem Schlusssatz des Kapitels.

Chron.princ.Brunsv.

Iste domnus Otto princeps et dux in Brunewik suis natalibus convenientem et nobilem duxit uxorem dominam Mechtildem, domni Alberti marchionis de Brandeburch filiam. Quibus decedentibus de hac vita et sepultis in Luneburch apud patrem et matrem eiusdem domni Otthonis et alios nobiles de genere suo plures, successerunt¹

. . . Albertus . . .
Iohannes . . . Otto . . .
Conradus.

Cron. ducum de Br.

Hic [Otto] duxit uxorem sue nobilitati congruentem, Mechtildem, marchionis Alberti filiam de Brandesborch, et genuit Ottonem, Albertum, Iohannem, Conradum, filias quoque Mechtildem, Helenam, Aleydem, Helenam, Agnetem². Obiit autem Otto dux 1252, ducissa vero Mechtildis uxor eius 1261, et in Luneborch sunt sepulti.

Chron. princ. Sax.

Otto vero duxit uxorem Mechtildem, filiam Alberti Brandenburgensis marchionis . . . et genuit ex ea: Ottonem . . . Albertum . . . Iohannem . . . Conradum . . . Ottonem . . . Mechtildem . . . Helenam . . . Aleydem . . . Helenam. Obiit autem Otto de Lunenborch 1252, Mechtildis uxor eius 1261.

Dass hier nun das Verhältniss so ist, wie ich behauptete, dass hier in der Cron. ducum die Chron. princ. Brunsv. und Sax. compilirt ist, wird nach dieser Vergleichung ohnehin Jedermann zugeben, es wird aber durch zwei Umstände über allen Zweifel erhoben. Die Chron. princ. Sax. giebt Otto dem Kinde richtig zwei Söhne des Namens Otto, nämlich den erstgeborenen, früh verstorbenen Otto und den Bischof von Hil-

1) Der Satz ist dies, welcher oben S. 163 angeführt ist. 2) Dieser Name hat auch in der Chron. princ. Sax. gestanden, ist aber in den uns erhaltenen Hss. ausgefallen. Siehe SS. XXV, 476, N. 7.

desheim. Der Verfasser der *Cron. ducum* kannte, und seine zweite Quelle, die *Chron. princ. Brunsv.*, nannte nur den letzteren, er behielt daher nur einen Otto bei, beließ diesen aber an der ersten Stelle wie in der *Chron. princ. Sax.* Zweitens dieser schreibt der Verf. der *Cron. ducum* einen Fehler nach, er nennt mit ihr zwei Töchter Ottos Helene, während die an zweiter Stelle genannte Elisabeth hiess, und das wusste sogar der Autor der *Cron. ducum*, denn in Kap. 18, wo er wiederum die Kinder Ottos mit weiteren Angaben nach der *Chron. princ. Sax.* aufführt, setzt er für die zweite Helena den richtigen Namen Elysabeth ein. Es kann also kein Zweifel sein, dass er zuerst der *Chron. princ. Sax.* folgend aus Flüchtigkeit deren Fehler übersah.

Dieses Resultat, dass die *Chron. princ. Sax.* sowohl im 17. wie im 18. Kapitel der *Cron. ducum* benutzt ist, widerspricht nun aber einer durch diese selbst überlieferten Angabe. Zu Anfang des 17. Kap. heisst es in ihr nämlich: 'Dux autem Wilhelmus, frater dictorum principum, qui ducatum Luneborch possedit, duxit 1202. Helenam, sororem regis Slavorum domni Woldemari¹, avi Erici regis Dacie, nunc regnantis 1282'. Daraus schloss natürlich Weiland mit vollstem Recht, dass die *Cron. ducum* 1282 verfasst sei, namentlich da sich die doppelte Zeitbestimmung auf das beste deckt. Im Jahre 1282 regierte wirklich in Dänemark Erich Glipping, der Enkel Waldemars II, des Bruders der Helena. Weiland musste dann weiter mit vollem Recht schliessen, dass die Kapitel 18–20 der *Cron. ducum* späterer Zusatz seien, da sie die Erzählung über das Jahr 1282 bis zum Jahre 1289 (eigentlich wohl 1291)² hinabführen. Nun aber wird das doch im höchsten Maasse unwahrscheinlich. Ist es glaublich, dass der Verfasser der *Cron. ducum* im Kap. 17 die *Chron. princ. Sax.* im Jahre 1282 ausschrieb, dass dann nach mindestens neun Jahren Jemand diese wieder zur Hand nahm und mit ihrer Hilfe eine Fortsetzung hinzufügte? Wäre das auch. Aber die Unwahrscheinlichkeiten mehren sich. Wäre in der That die *Cron. ducum* ursprünglich mit dem 17. Kap. abgeschlossen, so hätte deren Verfasser zwar die Kinder Ottos des Kindes noch trocken aufgezählt, aber nichts über dieselben mehr gesagt, nicht einmal, dass zwei der Söhne Bischöfe

1) Bis hierher ist der Satz wieder aus *Chron. princ. Brunsvic.* und *Sax.* compilirt. Die erstere nämlich hat: 'Domnus Wilhelmus, frater eorundem principum, qui sedem sue potestatis in Luneburch habuit, duxit uxorem dominam Helenam, regis Danorum filiam'. Die *Chron. princ. Sax.*: 'Wilhelmus anno Domini 1202. duxit uxorem Helenam sororem Woldemari regis Dacie'. Also das Jahr der Heirath und die Angabe, dass Helena Waldemars Schwester war, hat die *Cron. ducum* aus der *Chron. princ. Sax.* entnommen. 2) Siehe oben S. 163 f., N. 3.

von Verden und Hildesheim wurden, was schon in seiner ersten Quelle, der Chron. princ. Brunsvic., stand; er hätte alles das weggelassen, was in seiner zweiten Quelle über diese Kinder gesagt war, so dass es erst ein Fortsetzer aus derselben hätte nachtragen müssen. Er hätte geschlossen mit der noch eben dieser Quelle entlehnten Angabe, dass Otto das Kind und seine Gemahlin gestorben seien, hätte aber unerwähnt gelassen, dass im J. 1282, als er schrieb, auch drei der vorher genannten Söhne Ottos, nämlich Albrecht, Johann und Otto, schon todt waren. Ist das alles noch glaublich? Gewiss nicht. Aber die Unwahrscheinlichkeiten mehren sich noch weiter. Kap. 18 schliesst sich an das vorhergehende auf das natürlichste und ungezwungenste an, so dass Niemand beim Lesen dort einen Einschnitt wahrnehmen wird. Der ganze Charakter der Arbeit bleibt auch vom 18. Kapitel an genau derselbe wie vorher. Nachdem der Autor in Kap. 17 die Kinder Ottos aufgezählt hat, geht er im nächsten daran, über jedes das nöthige zu sagen. Er hat auf diese Weise die unübersichtliche und leicht zu Missverständnissen führende Genealogie seiner Quelle, der Chron. princ. Sax., klarer und verständlicher wiedergegeben. Ist es möglich, diese Thätigkeit zwei verschiedenen Autoren zuzuschreiben? Ferner, wir sahen oben (S. 163, N. 1), dass zwei unter den wenigen Zusätzen, welche der Verfasser der Cron. ducum zum Text der Chron. princ. Brunsvic. macht, besagten, die besprochenen Personen seien in dem St. Blasienkloster zu Braunschweig begraben, einmal mit dem Zusatz (c. 15) 'ante chorum'. Daraus werden wir schliessen, dass die Cronica ducum in diesem Stift verfasst ist. Nun auch einer der wenigen Zusätze zum Text der Chron. princ. Sax. in Kap. 18 besagt, dass Herzog Albrecht in der St. Blasienkirche zu Braunschweig begraben sei. Also schrieb doch auch wohl der präsumierte Fortsetzer in St. Blasien. Und dieses in seinem Kloster begrabenen Herzogs Tod hätte der Verf. der Cron. ducum nicht mehr erwähnt! Endlich die Chron. princ. Sax. ist erst 1281 bis 1282 verfasst, und doch wäre sie schon 1282 in der Cron. ducum benutzt? Dieses Heer der Unwahrscheinlichkeiten können wir nicht acceptieren. Die Cron. ducum kann nicht 1282 verfasst sein. Es handelt sich darum, jene trügerische Angabe in Kap. 17 zu erklären. Und das ist auf zweierlei Weise möglich, einmal die wahrscheinlichere: der Verfasser der Cron. ducum hat die Worte 'Woldemari, avi Erici regis Danie nunc regnantis 1282' aus einer dritten Quelle gedankelos nachgeschrieben, aus derselben vermuthlich, aus welcher er in demselben Kapitel die Notiz über Bornhövede nahm. Die zweite weit minder wahrscheinliche Erklärung ist, dass die Zahl 1282 verdorben ist aus 1292. Sehr unwahrscheinlich

ist das deshalb, weil zwar auch im J. 1292 ein Erich (Mened) in Dänemark herrschte, dies aber nicht der Enkel, sondern der Urenkel Waldemars II. war. Man müsste also einen Irrthum annehmen, der durch die Corruption der Jahrzahl verbessert worden wäre. Die Jahrzahl 1292 würde sonst sehr gut stimmen, da, wie wir sahen, das letzte in der *Cron. ducum* erwähnte Ereignis wahrscheinlich auf 1291 fällt.

Das Ergebnis ist also: die *Cronica ducum de Brunsvick* ist kurz nach 1291 von einem Canoniker von St. Blasien verfasst. Sie ist in ihrem Hauptbestandtheile Excerpt aus der *Chronica principum Brunsvicensium*, deren Nachrichten in den letzten Kapiteln mit Bestandtheilen aus der *Chronica principum Saxoniae* und unbedeutenden anderweitigen Notizen und eigenen Zusätzen des Autors compilirt sind. Nur das Kap. 19 ist ganz eigene Zuthat des Verfassers. Und mit diesem Kapitel, das mit der Klausel schliesst: 'Sit Deus super omnia benedictus', endigte offenbar ursprünglich die Chronik. Das Kap. 20, in welchem über zwei diesem Gegenstande fernliegende Ereignisse des Jahres 1288, die Ermordung dreier Ritter und ihrer Leute in Helmstädt und die Schlacht von Worringen berichtet wird, ist sicher ein nicht zu ihr gehöriger Zusatz. Die *Cron. ducum* hat also einen sehr geringen Werth. Nur der Umstand, dass der erste Theil der *Chron. princ. Brunsvic.* verloren ist, verleiht ihr als Excerpt aus derselben ein grösseres Interesse, nicht so sehr, weil wir etwas neues daraus lernen, als weil wir daraus auf den Inhalt des verlorenen Theils der Fürstenchronik schliessen können¹. Dazu kommen dann die wenigen brauchbaren Zuthaten in Kap. 18 und 19 der *Cron. ducum*. Wahrscheinlich aus der zu St. Blasien befindlichen Originalhs. der *Cron. ducum* sind diese beiden Kapitel mit dem Zusatz des Kap. 20 in die Trierer Hs. übernommen und als Fortsetzung der *Chron. princ. Brunsvic.* angehängt worden, denn es wird sich bald zeigen, dass die Trierer Hs. eine aus dem Braunschweiger St. Blasienkloster stammende Sammlung enthält.

Eine Bemerkung muss ich hier hinzufügen. Habe ich im Vorstehenden die Ergebnisse von Weilands Forschung weiterführen und berichtigen können, so ist das nicht mein Verdienst, oder doch nur insofern, als ich, was nach Weilands Arbeit leicht genug war, den Werth und das Verhältniss des

1) Hier bemerke ich noch, dass bereits ein kleines Excerpt aus der *Chron. princ. Brunsvic.* bekannt ist, welches Mader aus unbekannter Hs. herausgab. Es ist SS. XXIV, 827 wieder von Waitz abgedruckt, welcher annahm, dass es aus der *Cron. ducum* entlehnt sei; nicht aber aus dieser Ableitung, sondern aus der Fürstenchronik direct ist es excerptirt. Es ist bemerkenswerth, dass auch die Hs., der Mader dieses Fragment entnahm, aus dem St. Blasienstift stammte.

in der Trierer Hs. enthaltenen Fragments der Braunschweiger Fürstenchronik zu den verwandten Quellen erkannte. Wäre dieses früher bekannt gewesen, so wäre Jedermann so klug gewesen, wie ich es jetzt geworden bin und wie ich es früher nicht war, als ich die *Chronica principum Saxoniae* bearbeitete. Auch die weiteren Ergebnisse, welche ich hier noch vorzuführen gedenke, verdanke ich der Benutzung der Trierer Hs., zu deren weiterem Inhalt ich mich nun wende.

II.

Ueber eine erweiterte Recension der *Chronica principum Saxoniae* und verlorene Annalen von St. Blasien in Braunschweig.

Die Trierer Hs. enthält ferner hinter der *Chronica principum Brunsvicensium*, alles von derselben Hand geschrieben:

F. 12'—32'. eine erweiterte Fassung der *Chronica principum Saxoniae*, auf welche ich unten zurückkomme.

F. 33—41'. *Cronica Boemorum*, ein Excerpt aus Cosmas und den Fortsetzungen bis 1278, das keineswegs des Interesses entbehrt, das ich aber hier nicht weiter behandle, um bei anderer Gelegenheit darauf zurückzukommen. Zu dieser *Cronica Boemorum* gehört auch der X, ursprünglich VI, Quaternio der Handschrift, f. 65—72, der falsch eingebunden ist, er hätte hinter f. 40 gestellt werden müssen.

F. 42—43. Mit der Miniumüberschrift: 'Leo Hostiensis episcopus et Cassinensis monachus in libro cronicorum de abbatibus Cassinensis cenobii' das Verzeichnis der Aebte von Monte-Cassino mit Jahr und Monatsangaben von St. Benedict bis Oderisius II. (der hier Oderius heisst) aus Leos Chronik, SS. VII, 576 f.

F. 43—44'. Der Katalog der Bischöfe von Halberstadt mit der Einleitung: 'De cronicis Egghehardi Uragiensis abbatis ad Ecbertum Corbeyensem abbatem', welchen ich SS. XV, 2, 1311 f. herausgegeben habe. Ich habe dort gesagt, diese Einleitung sei aus dem Anfangskapitel der uns erhaltenen *Gesta episc. Halberstadensium*¹ excerptiert, indessen scheint das nicht richtig. Allerdings stimmt das meiste mit ihnen überein, aber es findet sich hier doch auch einiges, was nicht in den *Gesta* steht, und mit einigen wenigen Worten nähert sich das Fragment mehr anderen Quellen, welche, wie schon bekannt, mit den *Gesta* verwandt sind, nämlich den

1) SS. XXIII, 78 ff.

Annales Quedlinburgenses, dem Annalista Saxo, den Ann. Magdeburgenses. Das Fragment hat: 'Anno Domini 780, postquam magnis laboribus et preliis Karolus Magnus Saxones devicit atque inter Are et Albeam¹ confluentiam morantes fecit homines baptizari, eorum metuens recidivum, in loco qui dicitur Salingenstede, nunc autem Osterwik, ecclesiam in honore omnipotentis Dei et prothomartyris beati Stephani edificavit'. Dasselbe steht mit viel mehr Worten gesagt in den Gesta, hier fehlt aber die Jahrrangabe, 780, und es heisst: 'inter Ore et Albie confluentia, ubi Christi nomen nondum auditum est, semen divini verbi diffundere non cessavit et catezizatos tandem sacro baptismate regenerari fecit'. Und weiter unten: 'primum in loco Seligenstat *nuncupato*, nunc autem a vulgo Osterwik dicto, primo martiri . . . monasterium construxit atque in honorem Dei omnipotentis et sancti prothomartyris Stephani dedicavit'. In den Ann. Quedlinburg. aber lesen wir: '780. Carolus inter Arae et Albiae confluentiam Saxones baptisari praecepit'. Und 781. (wörtlich übereinstimmend in Ann. Quedlinburg. und Magdeburg.): 'sancto ('sanctoque' Magd.) Stephano protomartyri in loco qui dicitur Seliganstedi monasterium construxit'. Im Ann. Saxo 781: 'Sanctoque Stephano martiri in loco qui vocatur Saligenstedi — nunc autem vulgo Asterwic nuncupatur — monasterium construens dedicari fecit'. Also steht das Fragment durch die Jahresangabe 780, die alte Form Are, die Worte 'qui dicitur' und 'baptizari fecit' ('praecepit') den Ann. Quedlinburg. näher als den Gesta. Da es nun feststeht, dass eine verlorene Halberstädter Bischofschronik existiert hat², deren Spuren wir im Ann. Saxo und den Ann. Magd. finden, aus der auch die Ann. Quedlinburg. an jener Stelle schöpften oder für die sie selbst Quelle waren³, so werden wir schliessen, dass das Fragment einer älteren verlorenen Recension der Gesta entnommen ist. Jedenfalls verdient es, jetzt ganz mitgetheilt zu werden.

F. 44'—49' der Trierer Hs. enthält dann den Katalog der Hildesheimer Bischöfe, der SS. XIII, 747—749 nach Leibniz' Ausgabe von Waitz wieder abgedruckt ist. Die Hs., welche Leibniz benutzte, war nicht die Trierer, da sie einige wenige Zusätze enthielt, welche sich in jener nicht finden, z. B. den Schlusssatz, aber sie muss aus unserer Handschrift abgeschrieben gewesen sein, und der Katalog ist gewiss von unserem Sammler aus dem Chron. Hildesheimense excerpiert. Es findet

1) So die Hs. 2) Scheffer-Boichorst in Forschungen XI, 498 ff.; Weiland in SS. XXIII, VII und Gött. gel. Anz. 1877 S. 786. 3) Ersteres meint Weiland, letzteres Scheffer-B.

sich nämlich darin ein Zusatz über die Gründung des Bisthums Hildesheim, der mit Ann. Saxo a. 815 übereinkommt und von Waitz auf ihn als Quelle zurückgeführt ist, aber auch unmittelbar vor dem Katalog steht jene Fabel von der Gründung Goslars durch Gundecarl, welche der Ann. Saxo unter dem Jahr 1009 erzählt. Diese stimmt aber im Wortlaut mehr mit den von L. v. Heinemann aufgefundenen und behandelten Excerpta Annalium Saxonico¹ als mit Ann. Saxo überein. Sowohl diese Geschichte wie die von der Gründung Hildesheims sind sonach nicht aus dem Ann. Saxo genommen, sondern sie stammen aus anderer Quelle. Wir werden sogleich sehen, welcher Art diese war.

Auf f. 49—53 der Trierer Hs. finden sich nämlich Annalen von 1021 bis 1173, welche unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Zum Jahr 1021 steht aber nur das bekannte Wunder von den verfluchten Tänzern. Die eigentlichen Annalen beginnen erst 1112. Sie stimmen auf der einen Seite stark mit den Ann. Hildesheimenses, der Chron. regia Coloniensis, dem Annalista Saxo und den oben genannten Excerpta Annalium Saxonico², auf der andern mit den beiden letzten, aber auch mit den Ann. Palidenses und den Magdeburgenses überein; mit anderen Worten, wie wir nach dem heutigen Stande der Forschung sagen müssen: es liegen ihnen die Paderborner (vom J. 1112—1141) und Ilsenburger³ (1127—1163) verlorenen Annalen zu Grunde. Aber es finden sich darin auch Stellen, welche weder Scheffer-Boichorst für die Paderborner, noch Herre für die Ilsenburger Annalen in Anspruch nimmt, und die dennoch die grösste Uebereinstimmung mit den Excerpta Ann. Saxon., dem Annalista, den Ann. Magdeburg. zeigen. Wir können es dahingestellt sein lassen, ob diese Stellen dennoch einem der beiden vorgenannten verlorenen Annalenexemplare³ oder noch dritten verlorenen Annalen, etwa den Nienburgern angehörten, so viel erhellt aus der Vergleichung mit den übrigen Annalengruppen, dass die Annalen der Trierer Hs. nur ganz dürftige Fragmente einer viel umfangreicheren Annalencompilation sind, die der Epitomator auch da, wo er sie aufnahm, stark gekürzt und etwas im Wortlaut verändert hat.

1) N. Archiv XIII, 33 ff. 2) Dieses auf Grund der Arbeit von H. Herre, Ilsenburger Annalen als Quelle der Pöhlde Chronik. Leipzig 1890.

3) Den Paderbornern jedenfalls nicht, denn zum J. 1133 zeigt die Nachricht von dem Tod des Markgrafen Conrad von Plötzkau starke Uebereinstimmung mit Ann. Saxo, Exc. Ann. Sax. und Magdeb. In den letzteren kommen aber Stellen aus den Paderborner Annalen nicht vor. Wiederum nimmt Herre für die Magdeb. Benutzung der Ilsenburger erst vom J. 1153 aus an. Ist das richtig, wie es den Anschein hat, so liegen also noch dritte Annalen zu Grunde.

Dann werden wir aber nicht nur berechtigt, sondern gezwungen sein, die beiden oben erwähnten Stellen über die Gründung des Bisthums Hildesheim zu 815 und über Gundecarl zu 1009, die mit Ann. Saxo und den Exc. Ann. Sax. übereinstimmen, denselben Annalen zuzuschreiben und zu statuieren, dass der Epitomator der Trierer Hs. sie aus diesen Annalen entnahm. Und dies erhält nun seine Bestätigung durch die Thatsache, dass wir Benutzung dieser Annalen auch noch an einer anderen Stelle dieser Handschrift finden.

Kehren wir zu der oben erwähnten erweiterten Bearbeitung der *Chronica principum Saxoniae* der Trierer Hs. zurück. Diese besteht bekanntlich aus zwei Theilen, die sehr richtig in dieser Handschrift als 'Genealogia ducum Saxonie' und 'Genealogia illustrium marchionum de Brandeburch' bezeichnet sind. Dieser zweite Theil ist von G. Sello in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte I, 127 ff. mit reichem, fleissig gearbeitetem Commentar herausgegeben. Aber der Herr Herausgeber, der quellenkritischen Fragen gegenüber offenbar durchaus Laie ist, hat nicht gewusst, was er edierte. Er meinte, indem er die *Genealogia ducum Saxonie* der Trierer Hs. vollständig ignorierte, dieselbe böte 'einen etwas vollständigeren Auszug aus der Brandenburgischen Fürstenchronik als der cod. Goslar.', aus dem die *Chron. princ. Sax.*, SS. XXV, 472 ff., ediert ist. Wir brauchen uns mit der Widerlegung dieser Ansicht nicht aufzuhalten. Nicht ein vollständigerer Auszug einer älteren Brandenburgischen Fürstenchronik liegt hier vor, sondern eine vollständige Abschrift der *Chron. princ. Sax.*¹⁾, die in beiden Theilen in ganz gleicher Weise mit wenigen, aber einigen werthvollen Zusätzen vermehrt ist, und zwar gehen diese Zusätze im zweiten Theile bis 1287, im ersten aber bis 1294 hinab, während die Sächsische Fürstenchronik selbst bereits 1281/2 abgefasst ist. Also erst in oder kurz nach dem Jahr 1294 ist diese vermehrte Abschrift der *Chron. princ. Sax.* gemacht. Die Zusätze derselben lassen sich zum Theil noch auf ältere Quellen zurückführen. Einige wenige Sätzchen sind nämlich Helmolds und

1) Die Handschrift, welche der Trierer zu Grunde lag, stand der Goslarer ausserordentlich nahe, sogar in der Orthographie und den Abkürzungen zeigt die Trierer mit dieser ausnehmend starke Uebereinstimmung. Aber jene Vorlage war doch nicht die Goslarer Hs., denn die Trierer kommt in zwei corrupten Lesarten mit der Brandenburgischen Fürstenchronik bei Pulkawa überein ('terminis' statt 'terris' bei Sello S. 123, Z. 1, und 'Luneburch' statt 'Limburgh' ebenda S. 126, Z. 5, wie auch das Excerpt aus der Sächsischen Fürstenchronik, SS. XXV, 482, 'Luneburgk' hat). Ferner hat sie einmal ein 'Obiit 1279' (SS. XXV, Z. 9), welches in der Goslarer Hs. fehlt, aber in dem Maderschen Fragment der *Chron. princ. Sax.* und der *Cron. ducum*, deren Ableitung, steht.

Arnolds Slavenchronik entnommen, andere aber, in denen die Jahrzahlen eines Ereignisses oder solche mit bestimmten Jahrangaben hinzugefügt sind, entstammen offenbar annalistischer Quelle, und es erhellt sehr bald auf das deutlichste, dass diese eben dieselben Annalen waren, aus welchen die oben besprochenen Annalenfragmente der Trierer Hs. entnommen sind, denn zum Theil finden sich die Nachrichten der Zusätze in jenen Fragmenten, z. B. Chron. princ. Sax. ampl.: 'MCLXIII. in Lubeke congregacionem instituit clericorum' (Henricus Leo). In den Annalenfragmenten: 'MCLXIII. . . . Henricus dux in Lubeke congregacionem instituit clericorum'. Zum Theil erweist die Uebereinstimmung mit andern Annalen, welche den oben besprochenen verwandt sind, wie Palid., Magd., Ann. Saxo u. s. w., dass die Zusätze eben jenen Annalen entnommen sind, z. B.: 'MCLVI. ducatum Bawarie recuperavit' (Henricus Leo). Dazu vergl. Ann. Palid. und Magd., Stad.: '1156. . . . Heinricus dux Saxonum ducatum Bawariae obtinuit'¹. Oder Chron. princ. Sax. ampl.: 'werra pacata, in qua MCLXVII. castra Haldesleve et Nendorp destructi² sunt'. Ann. Magd. (SS. XVI, 192): '1167. Castrum Haldesleve et Neindorp destruitur'³. Ferner im zweiten Theil der Chron. princ. Sax. ampl. (ed. Sello in Forsch. zur Brandenb. und Preuss. Gesch. I, 118): 'Iste Albertus MCXXVIII. castrum Hildegeshurch destruxit, Terram Sanctam Ierusalem adiit MCLVII'. Da ist die erste Jahrzahl irrig statt 1129. Denn zu diesem Jahr haben Ann. Saxo (SS. VI, 766) und Ann. Magd. (SS. XVI, 183): 'Adalbertus marchio Hildegeshurch quadam nocte cepit et combussit'. Und auch die zweite Jahrzahl ist verdorben statt 1158, die Nachricht stammt aus derselben annalistischen Quelle, denn in den Annalenfragmenten oben heisst es: 'Odelricus Halberstadensis episcopus et Adalbertus marchio Brandenburgensis anno Domini MCLVIII. . . . Ierosolimam sunt profecti'. (Vgl. Ann. Palid. und Magdeb., Herre S. 43). Dann erkennen wir auch, dass die hier benutzten Annalen über das Endjahr 1173 der Fragmente hinabgehen, denn im zweiten Theil der vermehrten Sächsischen Fürstenchronik (Sello S. 117 f.) heisst es: 'Iste Bernardus MCLXXX. coram Frederico imperatore dominica Iudica Geylenhusen ducatum Saxonie ex sententia principum optinuit duci H[enrico] abiudicatum'. Und diese selbe annalistische Nachricht ist auch im ersten Theil der Fürstenchronik benutzt, denn in deren Text, den ich in Klammern geschlossen anführe, sind aus ihr Zusätze gemacht: '[tandem imperator in

1) Vgl. Herre S. 42. 2) So die Hs. 3) Vgl. ferner Chron. Montis Sereni, SS. XXIII, 153, und Gesta archiep. Magd. (codd. B 4. 4^a), SS. XIV, 416.

Theutonia rediens], in Ghelenhusen dominica Iudica [celebrata curia, Henricum Leonem . . . a ducatu et feodis . . . de-vestivit . . . Episcopo Coloniensi contulit Westvaliam]; Lode-wicus langravius comes efficitur palatinus MCLXXX'. Und hier findet sich nun nicht mehr Verwandtschaft mit den Ann. Palid. und Magd., wohl aber mit Ann. Pegav. und Chron. Montis Sereni, das schon oben herangezogen werden musste; nämlich Ann. Pegav., SS. XVI, 263: 1180. . . . 'Imperator curiam habuit Geilenhusen . . . et Bernhardo comiti . . . ducatus Saxoniae ex omnium principum sententia adiudicatur. . . . Loutwigus provincialis comes palatinus efficitur'. Und Chron. Montis Sereni, SS. XXIII, 157: 1180. . . . 'Gelenhu-sen . . . Bernhardus comes ducatum Saxonie ab imperatore obtinuit. Ludewicus quoque lantgravius Thuringie comes palatinus effectus est'. Hiernach ergibt sich mit Nothwen-digkeit, dass derselbe Mann, welcher die Annalenfragmente der Trierer Hs. excerpierte, auch die Chronica principum Saxoniae mit Zusätzen versah. Da wir nun aber fanden (S. 171 f.), dass dieselbe annalistische Quelle, welche für diese Zusätze benutzt ist, auch an andern Stellen der Trierer Hs. ausgeschrieben ist, werden wir mit Recht schliessen, dass die ganze historische Sammlung dieses Codex, soweit wir sie bisher kennen gelernt haben, von demselben Mann angelegt ist.

Dieser benutzte also eine Annalencompilation, welche min-destens von 815 bis 1180 reichte. Sie war von allen bisher bekannten Annalen am nächsten den Excerpta Annalium Saxoniecorum verwandt, denn ihr schliesst sich der Wortlaut an einigen Stellen in sehr viel stärkerer Weise an als an den der originalen Quelle, die durch Ann. Saxo und die Magde-burger Annalen repräsentiert ist. Doch sind wiederum die Fragmente der Trierer und die Excerpta der Wolfenbütteler Hs.² nicht aus demselben Annalenwerk, sondern aus zwei verschiedenen, untereinander aber sehr nahe verwandten An-nalencompilationen excerpiert. Die einzige Nachricht nun der Trierer Annalenfragmente, welche sich in den verwandten Annalengruppen nicht wiederfindet, ist eine lokale, nämlich zum J. 1173: 'idem dux Henricus monasterium sancti Blasii de Danquorderode in urbem, ubi nunc est, transtulit'. Ueber-haupt nirgends sonst findet sich diese Nachricht in dieser Form, aber in den Ann. S. Blasii Brunsvic., SS. XXIV, 825,

1) Die Art der Verwandtschaft zwischen Ann. Pegav., Chron. Montis Sereni einerseits und den verlorenen Annalen zu erklären, scheint bei der Dürftigkeit der zu vergleichenden Nachrichten unmöglich. 2) Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass die hier excerpierten Annalen weiter als bis 1162 reichten, mit welchem Jahre die Excerpte schliessen, und von wo an der Excerptor Stellen aus der Erfurter Chronica Minor anschliesst.

heisst es: 'A. D. 1173. Fundata est ecclesia sancti Blasii episcopi, que nunc est'. Wir werden danach behaupten dürfen, dass die verlorenen Annalen im St. Blasienkloster zu Braunschweig geschrieben waren, und werden ihre erhaltenen Reste als *Annalium S. Blasii Brunsvicensis maiorum fragmenta* bezeichnen dürfen. Und weiter, wir haben damit doch auch den Ort gefunden, wo der Excerptor lebte. Er hielt diese Nachricht also vor so vielen andern von seiner Quelle gebotenen, von ihm übergangenen, für so wichtig, dass er sie aufheben musste; 'ubi nunc est' sagt er, kennt also die Oertlichkeit genau, und die 'Stadt' ist für ihn Braunschweig. Er hält es nicht für nothwendig, 'Bruneswich' zu 'in urbem' hinzuzusetzen. So schreibt doch nur Jemand, der in eben dieser Stadt lebt. Und was ist natürlicher, als dass ein Chorherr von St. Blasien eben die Annalen seines Stiftes benutzte. Und auf Braunschweig als Entstehungsort deutet die ganze Zusammensetzung dieser Sammlung. Der Sammler nahm den Hildesheimer und Halberstädter Bischofskatalog auf, weil Braunschweig in der Hildesheimer Diöcese, aber hart an der Grenze der Halberstädter gelegen war, zu welchem Bisthum es die mannigfachsten Beziehungen hatte. Das St. Blasienstift ist eine der bedeutendsten Stiftungen der Welfenfamilie, Heinrich der Löwe ist sein eigentlicher Gründer. Niemand als einem Chorherrn von St. Blasien lag es also näher, die Schriften, welche von der Welfenfamilie handelten, die Braunschweiger und Sächsische Fürstenchronik, in einer Hs. zu vereinigen, mit Fortsetzung und Zusätzen zu vermehren. Dass man im St. Blasienstift diese beiden Chroniken sehr wohl kannte, sahen wir ja schon (S. 167). Der Verfasser der *Cron. ducum* benutzte beide für seine Arbeit¹⁾. Sehen wir uns nun weiter die Zusätze an, welche zum ersten Theil der Sächsischen Fürstenchronik gemacht sind und aus keiner andern Quelle stammen, so finden wir zu den Todesdaten des Herzogs Albrecht I. von Braunschweig den Zusatz: 'Brunswik in ecclesia sancti Blasii tumultatus'. Von Adelheid von Montferrat, der Gemahlin Albrechts I. von Braunschweig und Gerhards I. von Holstein, heisst es: 'Que obiit MCCLXXXV, Idus Febr., Brunswic tumultata', im St. Blasienstift nämlich, wo ihr erster Gemahl begraben lag. Und ihr Tod ist auch im *Memorien-*

1) Nur in der Note will ich bemerken, dass die *Cron. ducum* also zu derselben Zeit (um 1292) verfasst ist, in der die *Chron. princ. Sax.* im St. Blasienstift amplificiert wurde (um 1294), und dass genau in der gleichen Weise vom Verf. der *Cron. ducum* Zusätze gleicher Art, namentlich Todesdaten in den Text der Braunschweiger Fürstenchronik eingeschoben sind, wie in der vermehrten Sächsischen Fürstenchronik. Die Möglichkeit lässt sich nicht abweisen, dass auch die *Cron. ducum* von unserem Sammler herrührt.

buch von St. Blasien verzeichnet, SS. XXV, 825. Und noch mehrfach ist die Chron. princ. Sax. durch Angaben von Todestagen vermehrt, die sich auch in den Memorienbüchern von St. Blasien finden. Das dürfte genügen zum Beweise, dass die Annalen, aus denen die Fragmente des Trierer Codex excerpirt sind, sowie die ganze Sammlung desselben aus dem Braunschweiger St. Blasienkloster stammen.

Und für das letztere wenigstens lässt sich noch ein Beweismoment beibringen. Die Trierer Hs. enthält nämlich auf f. 53—64¹ und f. 73—79¹ eine kurze Cronica Slavorum, das heisst Excerpte aus Helmolds und Arnolds Werken mit einigen wenigen Zusätzen, unter diesen befindet sich der folgende: 'Ecclesiam quoque sancti Blasii in Brunswic in urbe, cuius fundator erat, reliquiis sanctorum et ornamentis plurimis decoravit'. Damit dürfte diese Sache entschieden sein.

Freilich aber finden sich in dem zweiten Theil der Chron. princ. Sax. des Trierer Codex, der Genealogia marchionum Brandeburgensium, Zusätze, welche auf nichts weniger als Braunschweiger Ursprung und auf keinen weniger als auf einen Chorherrn von St. Blasien als Autor deuten. Schon in der originalen Chronica princ. Sax. war verhältnismässig ausführlich über die Gründung der Dominikanerconvente zu Seehausen und Straussberg durch den Markgrafen Otto III. berichtet, hier findet sich nun eine ausführliche Darstellung dieser Stiftung, deren Umfang zu den sonstigen kurzen Angaben der Chron. princ. in keinem Verhältniss steht. Es ist schwer zu begreifen, wie ein Braunschweiger Chorherr dazu kommen sollte, diese Erzählung hinzuzufügen. Umgekehrt ist auch nicht anzunehmen, dass dieser Bericht schon in der Vorlage der Goslarer Hs. gestanden hat und nur von deren Schreiber als unwesentlich fast ganz weggelassen ist, denn auch in dem Excerpt aus der Fürstenchronik (SS. XXV, 482) lautet die Stelle genau so wie im cod. Goslar., und beide setzen die Gründung des Convents zu Straussberg auf das Jahr 1254, während die erweiterte Fürstenchronik, in bewusster Weise dieses Datum corrigierend, genau als Jahr und Tag der Stiftung 1252, März 25 giebt und die später erfolgte Gründung des Convents zu Seehausen schon auf 1253, Jul. 22 ansetzt. Da wird man annehmen müssen, dass dem Braunschweiger Sammler eine Handschrift der Chron. princ. Sax. aus Seehausen oder Straussberg vorlag, in welcher dieser Gründungsbericht und vielleicht noch einige andere die Mark betreffenden Zusätze schon eingeschaltet waren.

1) F. 65—72 gehören dem falsch gebundenen Quaternio der Cronica Boemorum an.

III.

Ueber die Cronica Saxonum.

Ich wende mich jetzt zu den Fragmenten der Cronica Saxonum bei Heinrich von Herford, deren Verwandtschaft mit Chronica principum Saxoniae, Cron. ducum de Brunsvick etc. lange erkannt, aber doch noch nicht richtig erklärt ist. Wir alle, Waitz, Kohlmann, Weiland, ich, haben uns durch sie beirren lassen, um so mehr freue ich mich, dass ich jetzt in der Lage bin, diesem Ungeheuer den Garaus zu machen. Kohlmann¹ bemerkte die nahe Verwandtschaft zwischen der Cron. Sax. und der von ihm herausgegebenen Historia de duce Hinrico, und meinte diese so erklären zu müssen, dass in dieser die Cronica Saxonum benutzt sei, weil Arnold von Lübeck, auf den die übereinstimmenden Nachrichten jener beiden grösstentheils in letzter Linie zurückgehen, auch sonst in der Cron. Saxonum benutzt sei. Das aber ist durchaus nicht der Fall. Nicht Arnold von Lübeck, sondern die oben (S. 176) erwähnte Cronica Slavorum der Trierer Hs. ist in der Cron. Saxonum benutzt, was durch nachfolgende Vergleichung leicht bewiesen ist.

Arnold.	Cron. Slav.	Cron. Sax. p. 160.
IV, 12. 13. venerunt ad fluvium Saleph, ubi castrum eiusdem nominis situm erat. Quo cum perventum fuisset, propternimiamestus intemperiem pulverisque squalorem domnus imperator in eodem amne lavari simul et refrigerari disposuit. Siquidem idem amnis non multum latus erat, cursum tamen velocem . . . habebat . . . sperans se natando transmeare, fluminis arripitur inpetu . . . aquis pre-occupatus interiit. Dux vero	cum quendam fluvium Saleph nomine rapidum tranatare vellet, imperator a- quis interiit suffocatus. Dux quoque Swevie, filius imperatoris, mortuus est post paucos dies.	

1) Quellensammlung der Ges. für Schleswig-Holstein-Lauenb. Gesch. IV, 236.

.. in matura morte preventus diem clausit extremum.

V, 1. ipso anno, quo dominus imperator circa Mayum exierat ... dominus Harthvigus Bremensis archiepiscopus domnum ducem Heinricum una cum filio suo equivoco circa festum beati Mychahelis de Anglia revertentem benigne suscepit. Et sperans se per eum recuperare pristinum statum... eum in Stadio collegit et cometiam in manu eius consignavit. Quo audito meliores Holtzatorum, Sturmariorum ei occurrerunt et pacifice eum salutantes introitum ei terre optulerunt.

V, 2. Dux autem contracto exercitu de Stadio et de terra Holtzatorum, Sturmariorum, Polaborum vallavit Bardewich. ... Rebellabant autem hi qui intus erant nolentes tradere civitatem. Prevaluit autem dux adversus eam, et devastata est

Quo audito, Henricus dux de Anglia est reversus et benigne ab archiepiscopo Bremensi Hartwico receptus, in civitate Stadio se collegit. Holtzati quoque et Stormarii ei adhererunt;

unde collecto exercitu, civitatem opulentam Bardewic vallavit; et cum burgenses eam tradere nolent, immo opprobrose anos ostenderent, vi eam optinuit et funditus devastavit. Quod audientes Lubicen-

Mortuo imperatore Friderico¹, Henricus in Saxoniam rediit. Et ab episcopo Bremensi benigne recipitur. Stadium civitas sibi redditur. Collectis autem necessariis de Holsatia,

Bardwic civitatem opulentam obsidet. Cui cum cives anos probrose ostenderent, vicepit eam et funditus delet, *reliquias eorum in salinam Lunenborch transferens*². Quod audientes Lubicenses civitatem suam ei

1) Also die Cron. Sax. nimmt die durch flüchtiges Excerptieren entstandene Ungenauigkeit der Cron. Slav., die in dem 'Quo audito' liegt, sofort auf und verstärkt sie gründlich 'in peiorem partem'. Lange vor dem Tode des Kaisers kehrte Heinrich der Löwe aus England zurück.

2) Das steht weder bei Arnold noch in der Cron. Slav.

civitas opulenta valde, nec pepercerunt viri bellatores ecclesiis vel cimiteriis, sed ablati omnibus succenderunt eam igni. . . . Dux igitur prosperatus . . . ad obsidionem Lyubikanam se preparavit. Cumque iam appropiaret civitati, territi qui intus erant propter desolationem memorate civitatis, missis nunciis pacifice eum salutarunt. . . . Cumque dux obtinuisset civitatem.

V, 3. Rex autem iuvenis, audito de reditu ducis Henrici et filii eius, indignatus est. . . . Impetu igitur quodam venit Brunewich volens vastare eam. Quam cum propter instantem hiemem obtinere non potuisset, abiit. . .

ses suam civitatem ei pacifice subdiderunt.

Quod audiens Henricus indignatus rex Brunewic obsedit, sed non prevaluit.

pacifice tradiderunt.

Henricus igitur rex, *filius imperatoris Friderici*, Brunewic obsedit. Sed nichil egit.

Das wird genügen, um zu zeigen, dass die Nachrichten Arnolds der Cron. Saxonum durch das Medium der Cron. Slavorum der Trierer Hs. zugekommen sind. Sie hat genau das aus der reichen Erzählung Arnolds, was die Cron. Slavorum bringt, nur hier und da etwas weggelassen, was jene noch hat. Sie macht alle die Wendungen mit, in denen die Cron. Slav. von Arnolds Wortlaut abweicht, und entfernt sich sofort auch weiter von Arnold, so oft sie den Wortlaut der Cron. Slav. verlässt, und hat überdies noch beiden fremde Zusätze. Sonst hat die Cron. Saxonum nur solche in der Cron. Slav. nicht stehenden Nachrichten aus Arnold, welche wörtlich mit der Historia de duce Hinrico übereinstimmen, mit allen Zusätzen derselben und Abweichungen von Arnolds Wortlaut, und es erhellt damit auf das deutlichste, dass die Historia Quelle der Cron. Saxonum war. Aus dieser und

der Cron. Slav. hat sie ihre sämtlichen Arnold-Nachrichten übernommen¹.

Man hat die Abfassungszeit der Cronica Saxonum immer zu früh angesetzt: Potthast² meinte gar, sie sei schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts geschrieben. Waitz³ berichtigte das und setzte sie um die Mitte oder zweifelnd in die zweite Hälfte desselben Jahrhunderts. Kohlmann⁴ bestimmte die Abfassung mit etwas zu siegender Gewissheit auf die Jahre 1279/80. Aber die Historia de duce Hinrico ist erst nach 1283 geschrieben und die Cron. Slavorum noch später. Sie reicht zwar nur bis zum Tode Kaiser Ottos IV. (1218), aber ich nahm oben (S. 176) ohne Weiteres an, dass sie eine Arbeit des Chorherrn von St. Blasien sei, der um 1294 die ganze historische Sammlung der Trierer Hs. veranstaltete, und ich that recht damit. Denn sie ist genau in derselben Weise aus Helmold und Arnold excerpiert, wie die Cronica Boemorum derselben Handschrift, die bis 1278 reicht (oben S. 169), aus Cosmas und seinen Fortsetzern. Ferner zu den Worten der Chron. princ. Sax.: 'Obiit autem Leo a. D. MCXCV.'⁵ hat der Chorherr von St. Blasien das Datum hinzugegesetzt 'VIII. Idus Augusti'. Und in der Cronica Slavorum lesen wir: 'Dux autem senior Deo et sibi intendens reliquum vite sue Brunswic exegit, anno autem Domini MCXCV⁶, VIII. Idus Augusti in Domino obdormivit'. Die vorhergehenden Worte sind aus Arnold V, 20 übernommen⁷, der aber meldet weder Todesjahr noch -Tag des Herzogs. Der Chorherr hat also an beiden Stellen in gleicher Weise das Todesdatum des Stifters seines Klosters eingefügt, wir werden somit zugestehen, dass die Cron. Slavorum seine Arbeit ist. Also ist die Cronica Saxonum nach 1294 geschrieben.

Wie aber erklärt sich nun die Uebereinstimmung zwischen der Cronica Saxonum und der Cronica ducum de Brunsvick und der Chron. princ. Saxoniae, die so viele Irrungen ver-

1) Auch alles, was bei Heinrich von Herford S. 173 f. aus der Cron. Saxonum citiert wird und auf Arnold zurückgeht, stammt aus der Cron. Slav. 2) Henric. de Hervordia p. xix. 3) Ueber eine sächs. Kaiserchronik S. 41. 4) Die Braunschweiger Reimchronik S. 15. Freilich herrscht ja bei ihm durchweg die Vermischung der wirklichen Cron. Sax. mit der von ihm irrig supponierten, welche die Quelle der Reimchronik sein sollte. 5) Die Hs. hat corrupt MCXXI. 6) Hier hat die Hs. MCXCI. 7) 'Dux autem senior variis negotiis deditus, his videlicet que ad ornatum domus Dei pertinerent vel etiam aule proprie in Brunswich, residuum vite sue tempus quietus exegit'. Der Satz ist aus der Cron. Slav. auch in die Cron. Sax. übergegangen, die sich hier wie stets von Arnold weiter entfernt als die Cron. Slav.: 'Dux autem senior *Henricus Leo*, Deo intendens, *principatum Henrico filio suo dimisit* (ein irriger Zusatz) et reliquum vite Brunswic exegit. Et obdormivit in Domino 1195, 8. Ydus Augusti'.

ursacht hat? Aeusserst einfach. Der Verfasser der ersten benutzte eine Handschrift, die der Trierer so ähnlich sah wie ein Ei dem andern, in welcher sowohl die Chron. princ. Brunsvic. als die Chron. princ. Sax. ampliata, wie sie die Trierer Hs. bietet, als die Cron. Slavorum stand, und er entlehnte bald der einen, bald der anderen ein Stück. Ich bitte zu vergleichen:

Chron.princ.Brunsv.	Cron. Sax. S. 155 f.	Chron. princ. Sax. ampl.
Igitur Henricus Niger ex Wilphilde genuit Henricum Catulum, generum regis [vorher: (Luderus) Gerthrudem filiam suam ex Rikza Henrico duci Bowarie dedit, cui et concessit ducatum Saxonie tunc vacantem]. Henricus Catulus de Gerthrude regis filia genuit Henricum Leonem, qui ex patre optinuit ducatus Bowarie et Saxonie, ex matre proprietatem liberri- mam hereditatis innate in Brunswic, que eidem in bonis habundanti dignissima habebatur.	Siquidem Henricus Niger dux Bawarie ex Wulphilde uxore sua genuit Henricum Catulum, qui duxit Gertrudim, filiam Luderi vel Lotharii ² imperatoris, et genuit ex ea Henricum Leonem. Qui ex patre obtinuit ducatum Bayoarie et Saxonie, ex matre hereditatem ³ Brunswic.	
Iste dux [Henricus Superbus vel Catulus] ex ¹ traxit originem; quia mater eius Wilphilidis Magni ducis erat filia.	Pater enim eius fuit filius Henrici Nigri ducis Bayoarie et Wulphildis, filie Magni ducis Saxonum. Unde perverunt ad eum ducatus Saxonie et Bayoarie. Mater autem eius Gertrudis filia	Magni ducis Saxonie quinti filiam Wilfildem duxit Henricus dux Bawarie . . . et genuit ex ea Henricum ducem Bawarie. Hic duxit Gerthrudem, filiam Luderi ducis Saxonie, et genuit ex ea

1) Drei Worte sind in der Hs. weggeschnitten. 2) Vgl. Chron. princ. Sax.: 'Luderus dux Saxonie rex electus est et Lotharius appellatus'. 3) Die Cron. ducum kürzte ähnlich ab, wie die Cron. Sax., aber diese behielt das Wort 'hereditas', jene das 'proprietas' der Quelle bei.

fuit Luderī, et sic ad eum venit Brunswic¹. Henricus etiam Catulus ex Gertrude genuit Iuttam². Quam duxit Fridericus, frater Conradi regis, et genuit ex ea primum Fridericum imperatorem. Qui exhereditavit Henricum Leonem, filium avunculi sui, cum tamen ipse fecerit eum imperatorem³.

De eadem autem stirpe fuit in Constantia quidam episcopus Cunradus nomine, qui pro sanctitatis sue merito canonizatus et in numero sanctorum est positus. Quo cum quandoque venisset Henricus dux et princeps maximus, qui Leo dicebatur, pro affectu naturalis vinculi, quo tenebatur consanguineo, et pro reverentia devotionis, quam debuit

De hac quoque stirpe erat episcopus Constantiensis Conradus, qui canonizatus in cathalogo sanctorum ascriptus est. Quo quandoque dum venisset Henricus Leo, pro vinculo naturali, quo tenebatur consanguineo, et pro reverentia devotionis, quam debuit viro sancto, ipsam Constantiensem ecclesiam magnis prediis honoravit. Fridericus igitur I. impe-

Henricum Leonem . . . et filiam Iuttam nomine. . . . Iuttam vero, filiam Gerthrudis, duxit Fridericus dux Suevie, frater Conradi regis, et genuit ex ea Fridericum primum huius nominis imperatorem. Hic Henricum, filium avunculi sui, exhereditavit.

Hic Fredericus de Beatrice de Burgun-

1) Diese eingeschobenen Sätze sind nur Recapitulation dessen, was oben schon aus der Chron. princ. Brunsvic. gesagt ist. 2) Die Cron. Sax. macht den Fehler der Chron. princ. Sax. mit, welche Jutta zur Tochter Heinrichs des Stolzen, statt Heinrichs des Schwarzen macht. Dass die Cron. ducum c. 13 diesen Fehler vermeidet, kann nun nicht mehr auffallend sein, wie es Weiland, Deutsche Chron. II, 445 schien, denn diese folgt hier wie immer der Chron. princ. Brunsv., welche den Satz wörtlich wie jene hat. 3) Diese Stelle zeigt merkwürdige Uebereinstimmung mit Chron. S. Michaelis Luneb., SS. XXIII, 396: 'Iste imperator . . . Henricum ducem Bauvarie et Saxonie, filium avunculi sui, exhereditavit, qui eum ad imperialem promoverat celsitudinem, reddens malum pro malo', wie Weiland, Deutsche Chron. II, 445 bemerkte. Die Cron. Sax. mag hier einer dritten Quelle folgen, welche mit jenem Zusammenhang hatte. — Bis hierher hat diese Genealogie die Cron. Sax. schon einmal p. 147, ebenfalls aus Chron. princ. Brunsv. et Sax. zusammengesetzt.

viro sancto, eandem Constanciensem ec- clesiam donis magnis et prediis honoravit.	rator ex Beatrice de Burgundia genuit Henricum, qui ei successit. Qui et duxit Constantiam 40 ¹ annorum, regis Sycilie, Calabrie et Apulie filiam. Que anno suo 41. eidem Henrico peperit Fri- dericum II. Fride- ricus etiam primus genuit Fridericum ducem Suevie et Con- radum ducem et Phyllippum, <i>contra</i> <i>quem fuit electus</i> <i>Otto IV.</i>	dia genuit Henricum imperatorem, Frede- ricum ducem Suevie, Conradum ducem, Ottonem Arglardo, Philippum regem ² . Cui successit filius eius Henricus. Hic adolescens 1184. du- xit Constanciam ve- tulam 60 annorum, filiam Rogeri regis Sicilie, Calabrie et Apulie. Que anno etatis sue 71. in As- sisio peperit vel pe- perisse finxit filium Fredericum.
--	---	--

Hiernach, glaube ich, kann ich mich begnügen mit einem 'Quod erat demonstrandum'. Wo die eine Quelle der Cron. Sax. aufhört, setzt die andere ein. Wie wäre es möglich oder nur im entferntesten denkbar, dass eine Quelle existiert hätte in der Gestalt der Cron. Sax., die von Chron. princ. Brunsv. und Chron. princ. Sax. benutzt worden wäre! Wie hätte es geschehen können, dass der Eine genau das aus der Quelle entnahm, was der Andere wegliess? Es erklärt sich alles dagegen auf das einfachste und beste, sobald man annimmt, dass Cron. Sax. die beiden andern benutzte. Zudem sind diese beiden ja stets reicher, von unverkennbar ursprünglicherer Fassung. Kurz es dürfte ein Zweifel an der Sachlage, wie ich sie auseinandersetzte, nicht mehr möglich sein. Allerdings enthält die Cron. Sax. auch andere Bestandtheile, welche nicht aus diesen beiden Quellen und auch nicht der Cron. Slav. entnommen sind, aber diese, meist durchaus sagenhaften Charakters, haben auch nicht den geringsten Zusammenhang mit der ganzen hier besprochenen Quellengruppe, weshalb ich hier nicht weiter auf sie eingehe.

Unter den Nachrichten, welche sich auf keine der besprochenen Quellen zurückführen lassen, findet sich die (S. 160),

1) Der Autor der Cron. Sax. änderte die Zahlen 60 und 71 absichtlich, da er sie für zu unwahrscheinlich hielt, in 40 und 41. Dass aber jene die originalen sind, lehren die Ann. Stadenses 1184. 1195. 1220, die auch das von der Cron. Sax. fortgelassene 'peperisse finxit' als original bestätigen. Dasselbe alberne Gerücht haben viele anderen Quellen auch.
2) Diese Worte 'Hic — regem' stehen nur in der Chron. princ. Sax. ampliata des Trierer Codex, nicht in der originalen Schrift.

Heinrich der Löwe habe im J. 1180 den Landgrafen von Thüringen und seinen Bruder gefangen¹, und dazu ist bemerkt: 'Vexilla istorum adhuc pendent in ecclesia sancti Blasii Brunsvicensi'. Auch ist auf derselben Seite in den total aus der Cron. Slavorum genommenen Bericht² über den Tod Heinrichs des Löwen hinzugefügt: 'Et in ecclesia sancti Blasii cum uxore sua Mechthildi tumultatus est'. S. 198 wird berichtet, dass Albrecht von Braunschweig den Grafen von Ebertein erhängen liess. Die Cron. Sax. wird hier nicht citiert, aber doch ist sie wohl die Quelle. Es heisst da: 'Extinctus autem sic in Brunswic ducitur et apud Sanctum Blasium per ducem, quia comes fuerit, honorifice sepelitur'. Wenn ich daneben die Thatsache halte, dass der Verfasser der Cronica Saxonum die Sanblasianische historische Sammlung benutzte, so genügt mir das, um überzeugt zu sein, dass auch er im St. Blasienkloster schrieb.

Oben fanden wir, dass die Cron. Sax. nach 1294 geschrieben sei, aber es wäre doch erwünscht zu ermitteln, um welche Zeit sie denn entstanden ist. Und dafür lässt sich doch eine Stelle verwerthen, die man noch nicht geltend gemacht hat. S. 173 erzählt die Cron. Sax. nach der Cron. Slav.: 'Tunc dux Bohemorum in regem Bohemie est provectus. Prius enim ducatus erat. Qui dux ante Phylippum gladium portabat' und da fügt sie hinzu: 'sicut nunc rex Bohemie ante alium regem Romanorum'. Man hat die Stelle wohl deshalb nicht herangezogen, weil man annahm, der Zusatz rühre von Heinrich von Herford her. Aber ich finde durchaus nicht, dass es in dessen Manier liegt, solche Zusätze zu machen, desto mehr in der des Autors der Cron. Sax. Nach Philipps Zeit hat aber kein König von Böhmen mehr das Schwert vor dem römischen Könige getragen, als unter Albrecht I. Unter ihm also, um das Jahr 1300 scheint die Cron. Sax. verfasst zu sein.

Die besprochenen Stücke der Trierer Hs. werde ich im 29. Bande der *Scriptores* publicieren, bemerke hier noch, dass diese nicht die Originalhandschrift des Chorherrn von St. Blasien, aber eine wenig später gemachte, nicht gar zu fehlerhafte Abschrift ist.

1) Aus Arnold II, 16 stammt die Nachricht nicht.
oben S. 180, N. 7 angeführten Worten.

2) Nach den